

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn vom Jahre der Gründung 1777 bis zum Jahre 1902

Schäfers, Johannes Paderborn, 1902

Anhang II. Urkunden und Statuten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8884

Anhang II.

Arkunden und Statuten.



sissimontinasti quelque per producti producti squassimontinasti si se dell'internati suo dell'internati suo se l'internati, seo dell'internati

Porbildung des Klerus der Diöcese Paderborn unter Ferdinand von Fürstenberg.

Nach der Relatio episcopalis Ferdinandi a Fürstenberg, episc. Paderb. ad Alexandrum VII. Papam 1666.

Liber Variorum VIII. (Mft. der Theod. Bibl.) - Rop.

Ne cito alicui manus imponerem, antequam de aetate vita, moribus, doctrina et reliquis ejus meritis constaret, publico rigidoque examini ordinandorum ipse interfui semper et praesedi, quamvis non raro vel valetudo vel alia gravis causa absentiam meam juste excusare videretur. Verum impedimenta ista minora esse duxi tum periculo, ne indignum aut non satis idoneum ordinando conscientiam meam onerarem tum commodis, quae ex rigore examinis et praesentia mea provenerunt; metu enim repulsae maiori diligentia ordinum candidatos ad eos rite suscipiendos se comparasse animadverti.

In constituendis Parochialium Ecclesiarum rectoribus, quas gubernari a dignis atque idoneis parochis saluti animarum maxime expedit, viam a sacrosancto Concilio Tridentino sess. 24. c. 18 praescriptam constanter tenui, nec ullus me Episcopo vacantem parochiam consequi nisi per con-

cursum potuit.

Improbarunt quidem initio nonnulli hunc modum vel non posse effectum dari in Dioecesi mea existimarunt, in qua pleraeque Parochiae valde tenues proventus habent, ac proinde metuendum magis, ne digni et idonei grave onus cum exiguo emolumento conjunctum refugiant, quam sperandum fore, ut ultro se offerant et concertent; verum facilem et saluberrimum esse, faustus rei eventus manifeste ostendit.



Nam copiam candidatorum universitas studii Paderbornensis suppeditavit, quae supra LXX ss. Theologiae auditores omnes ferme ad ecclesiastica beneficia aspirantes, numerat, quos concursus, uti a professoribus observatur, multum exstimulavit, ut maiorem in addiscendis sacris literis diligentiam adhiberent, postquam sine opibus, gratia, favore et commendatione, quibus plurimi destituti, solis doctrinae et probitatis meritis, beneficia curata se posse adipisci viderunt. Denique quod maxime me delectat et atque in proposito confirmat, quotquot per concursum promoti omnes cum summa laude muneri suo satisfaciunt, nec de ullo, quamvis non exiguus sit ipsorum numerus, querelam alicuius momenti audio.

Propter ordinandorum et pro beneficiis parochialibus concurrentium examen similesque curam et salutem animarum concernentes causas, consistorium seu Ecclesiasticum consilium primus institui, cujus assessores creati, Abbas Abdinghovensis, doctrina, prudentia et virtute eximia praeditus, Vicarius meus in Spiritualibus, Decanus Collegiatae ecclesiae in Bustorf, juris utriusque doctor, duo ex societate Jesu ss. Theologiae professores ordinarii, tres eiusdem ex Benedictinorum, Observantium et Capucinorum ordine lectores, quatuor parochialium ecclesiarum rectores et theologus meus domesticus ex Ordine Praemonstratensi, omnes in cura animarum versati et laurea doctorali in Theologia vel decorati vel digni.

. . . Praeter pueriles et minores scholas publicum et universale Studium Paderbornae habetur, fundatum a Theodoro Episcopo et auctoritate Pontificia confirmatum. Fuit haec prima et est modo unica catholica in Westphalia Universitas, in qua literae humaniores, Philosophia et omnes Theologiae partes a doctissimis Societatis Jesu professoribus frequentissimae et selectae juventuti traduntur; ad augendam universitatis hujus celebritatem septem anno praeterito sacrosanctae Theologiae Doctores sumptibus meis una vice renunciari curavi.

Florentibus hoc modo in universitate Paderbornensi sacrarum literarum disciplinis, docti et idonei animarum pastores dioecesi meae deesse nequeunt, unde minor Seminarii Clericorum necessitas esse videtur: Si tamen ratio et modus diu quaesitus inveniri possit, nihil ex parte mea desiderari patiar, quominus statim instituatur.

2.

Bittschrift des Fürstbischofs Wilhelm Anton von Asseburg an den Papst, betreffend die Umwandlung des Überwasserklosters zu Münster in ein Priesterseminar und eine katholische Universität.

Das Konzept, vom Fürstbischof selbst entworfen und geschrieben, befindet sich im Archiv des Paderborner Altertumsvereins (Act. 20). Die Bittschrift stammt aus den ersten Regierungsjahren Wilhelm Antons; genauere Angabe des Datums fehlt.

Notam Temeritatis apud Sanctitatem Vestram incurrere non confido, si zelo religionis accensus et muneri mihi imposito satisfacere cupiens falcem meam in messem quodammodo alienam mittere annitor. Postquam enim Rm. Capitulum Ecclesiae Cathedralis Monasteriensis mihi significavit. Rm. suum Ordinarium eo intendere, ut in urbe Monasteriensi Universitas Scientiarum et Clericorum Seminarium erigeretur, eumque in finem bona Monasterio cuidam Monialium, Regulam St. Benedicti profitentium, Trans Aquas dicto, annexa applicarentur non potui non illi praebere assensum, ne debito meo deesse videar, quo praedictae ecclesiae utpote membrum adstrictus sum et quod bonum Ecclesiae mihi concreditae pro posse et nosse me impellit. Non quidem ignoro, quanti momenti res sit, si bona uni coetui religiosorum semel dicata in alios usus convertenda sint, nescio tamen, annon maiora argumentorum pondera premant, intentioni Eminentissimi Monasteriensis Ordinarii potius gratificari, quam remoras respicere, quae rei pro maiore gloria Dei et vera religione promovenda cunctae opponuntur. Et hoc solo animo, quod in reformatione dicti monasterii expresse cautum atque in vim legis perpetuum valiturae sancitum fuerit, nullas alias personas nisi solummodo Monasteriensis Nobilitatis filias recipiendas esse, sponte sua fluere mihi videtur, quod in vim hujus reformationis dictae nobilitati Monasteriensi tribuentis, cum illius consensu ad ulteriorem reformationem procedi possit, si quidem et juri communi convenit, quod si regulares defuerint ad saeculares monasteria transferri valeant.

Nullum igitur dubium superest, quin praefatum monasterium sub S. Sedis Apostolicae beneplacito ad saeculares transferri per consequens etiam usibus applicari possit, qui Deo, Ecclesiae et patriae grati existunt illisque magis congruunt. Quid enim Rei publicae Christianae, Ecclesiae militanti, Patriae ab heterodoxis fere circumsessae utilius, quid illis magis necessarium est, quam erectio Seminarii a ss. Tridentino Concilio tam sollicite, imo tam vehementer commendata, cum per istius modi alumnos bene instructos ad vitam clericalem et animarum curam solidissime praeparatos pietas indui, timor Domini inculcari, salus animarum promoveri et scelera profligi atque eliminari, haeresis impugnari et vera religio tam verbis quam factis, tam scientia quam prudentia, tam vita quam moribus fulciri possit, cui accedit, quod erectio Seminarii particularibus rerum circumstantiis eo magis congruat, quo certius est, ab alumnis in Seminario suscipiendis intentioni fundatoris satisfieri posse, si illis injungatur, quod cum clericis in ecclesia Monialium beneficiatis et curatis officium divinum quotidie persolvere chorum-

que frequentare debeant.

Et quod ad universitatem erigendam attinet, haec fructum afferet, ut ad addiscenda jura civilia, canonica, feudalia, criminalia, germanica et publica filios ad acatholicas universitates maxime florentes mittere parentes supersedere possint. Quanto malo hae universitates finibus hisce proxime adiacentes rei catholicae existant, vix exprimi potest. Studia in illis florent, sed mores depravantur, ingenia erudiuntur, sed animi seducuntur, religio corrumpitur, indifferentismus adoptatur et haereticorum principiorum virus ita disseminatur, ut fidem Orthodoxam, Obedientiam et subjectionem s. Sedi Apostolicae debitam satis dubiam reddant. Adsunt equidem in Germania universitates catholicae quam plures adeo, ut erigi nova plura non necessaria videri possit; cum autem illae ab hisce provinciis, praeter Coloniensem, quae non admodum frequentatur, nimium distant, ut in illis non absque maximis sumptibus filii sustentari queant, hinc in morem fere abiit, ut acatholicae universitates a plurimis praeeligantur. Quodsi igitur fructus considerem, qui ex erectione Seminarii Clericorum et Universitatis in totam Westphaliam, inprimis vero in Dioecesin meam redundaturi sint, cum spes mihi laeta fuerit, in memoratum Seminarium etiam alumni (!) ex Dioecesi mea oriundi (!) recipiendos, illosque in eo paribus cum indigenis Monasteriensibus juribus fruituros esse, non solum optimae ac saluberrimae intentioni Rmi Ordinarii Monasteriensis applaudere ac nihil ardentius optare cogor, quam ut res tam pia, tam sancta ad effectum deducatur, praesertim cum in Dioecesi mea omnis omnino fundus pro creationi Seminarii sufficiens deficiat nec etiam secundum S. Concilii Tridentini statuta procedi possit, postquam praeterita turbulenti belli tempora omnia Capitula, Monasteria, ceterasque fundationes tanto aere alieno gravarint, ut deducta propria subsistentia impares re vera existant, novo oneri ferendo et Seminario cuidam de congruis vitae mediis providendo. — Quodsi ulterius ad animum revocem, quod Ecclesia et patria Osnabrugensis majorem adhuc fructum ex Seminario isto, ex Universitate catholica illi maxime vicina deducere possit, dum Osnabrugenses indigenae et ad seminarium istud aspirantes ab illo nequaquam excludentur, omnium solatium inde animadverto, quod per seminarium et universitatem in urbe Monasteriensi erigendam novum religionis fulcrum animo saltem concipere mihi liceat, quod rem catholicam durante regimine acatholico pro dolor magis magisque labantem sustinere valet.

Causa igitur non nova est, quae calcar mihi addidit, Sanctitatem Vestram profundissimo in respectu rogare, petere atque flagitare, ut Rmi Monasteriensis Ordinarii intentioni in erectione Seminarii et Universitatis Catholicae laudabiliter occupatae et in incrementum verae religionis pro universa Westphalia pergenti, annuere illisque clementissimum assensum praebere dignari velit. Loquor et obsecro, ut Episcopus pro Dioecesi et ecclesia per calamitates belli depressa, ut Praepositus et Advocatus Ecclesiae, in quam venerunt alienigenae, ut Canonicus et membrum illius Ecclesiae filios suos sicuti pullos congregrare anhelantis. Nihilominus tamen Sanctitatis Vestrae paternae decisioni humillime subjicio, an vota, quae pietas suggessit et inspiravit devotio, clementissime exaudire illisque gratificari velit, qui sacratissimos pedes submisse exosculatur et jugiter perennat.

3.

Testament des Franz Georg Harsewinkel. Paderborn, 24. Mai 1725.

(Im Auszuge mitgeteilt.) ¹)
Paderborner Seminararchiv. — Kop.

Im Namen der allerhenligsten und ungetheilten Drenfaltigkeit, Gottes Batters, Gottes Sohnes und Gott des heil. Geiftes. Amen.

¹⁾ Dieses Testament ist in manchen Teilen für die Rulturgeschichte unserer engeren Heimat sehr intereffant.

Nach dermahlen ben mihr betrachte, statutum esse, omnibus hominibus semel mori, so habe ich umb Bermeydung allen streith meiner Berlassenschaft undt Habsellichseit halber ben guter Bernunft undt gesunden Leibe mein Testament undt letzteren Willen aufzurichten beschlossen, welchen nach meinem Todt also der Litter nach, wie darin beschrieben ist, gehalten haben will undt wan dasselbe aus mangell einiger Solemnitäten u. requisiten nicht als ein Solemne Testamentum geachtet werden sollte, dannoch zum wenigsten als ein Codicill oder geschenf undt übergab von Todts wegen oder anderer letzterer Wille omni meliori modo, quo de jure sieri potest aut debet, gelten solle.

Befehle ich dem Allmächtigen Gott meine von ihm erschaffene, durch das Koftbare Bluth Jesu Christi erlösete undt des henligen Geistes Gnade gewürdigte Seel, wan Sie nach dem Willen Gottes von meinem Leib abscheiden wirdt undt bitte gant vertraulich durch die unendtlichen Verdienste seingebohrenen Sohnes undt Heiligmachung des henligen Geistes, auf die vorbitte der glorwürdigsten Mutter Gottes Mariae, meiner hohen Patronin undt meines Schutz Engels selbige von dem ewigen Todt gnädigst errette undt in die ewige himmlische Freüden zu sich aufnehmen wolte, meinen sterblichen Leib befehle ich der Erden, undt soll auf den Thumb Kirchhof bürgerlichen Standts gemäß begraben werden.

Dan so will aus wollbedachter Meinung, ungezwungen undt ungedrungen aus sonderlicher affection zu meinem ohngezweifelten Erben eingesetzt undt benennet haben, setze auch würklich undt benenne hiemit in der That zu meinem Erben meinen Bruder Henricum Christianum Harsewinkel dergestalt jedoch undt mit dem Vermag undt ohnveränderlicher Verordnung undt begehren, daß die ganze Verlassenschaft alß ein sidei commissum perpetuum an einen oder beyde älteste Söhne, wan Sie vorshanden undt Christ Catholischer Religion undt sich Ehrlich undt Ehrbaren Nahmens verhenrathen, in jure primogeniturae cum exclusione caeterorum omnium wieder überliesert werden möge.

Mit dem ferneren Zusat Verordtnung und willen, daß die ganze einkommende reditus annui, welche ex massa haereditatis realiter einkommen nach abzug aller onerum restantium et legatorum in 24. partes zu dividieren, wovon zwölf theile meine haeredes fidei commissarii, einen theil hiernägst benannte Executores perpetui genießen, undt die übrigen Elsen Theile continuo ad augmentum gelegt, undt eodem modo daß augmentum dividiret undt davon die elsen theile allezeith ad augmentum gesetzet undt angewendet werden sollen.

Den Herrn Beneficiatum Drüppel undt sämbtliche Herrn Briefter im Thumb ordtne undt benenne pro Executoribus et

administratoribus perpetuis dieses meines letteren Willens undt fidei commiss Güther, mit dem Begehren, diefelben wie ein Praelat feines Clofters undt fonft alle andern Guther der geiftlichen zu administrieren; nach Absterben des Herrn Benisiciati Drüppel bleiben die fämbtlichen Herren Priefter im Thumb privative Executores et administratores perpetui, undt aus deren Commission die Herren Vier Priefter im Thumb, welche dan, wofern unter meinen haeredibus fidei commissariis masculis einiger ftreith entstehen würde, solchen de plano decidieren, undt falf einer ex haeredibus mit der decision nicht zufrieden fenn wolte, derselbe eo ipso des fidei Commissi solang priviert senn undt das emolumentum undt genuß ad augmentum gelegt werden folle, biß dahin er sich der decision deren Herren Executoren submittiert haben wirdt. Übrigens follen alle processus, welche occasione dieses fidei commissi, auch diejenige, welche wegen der sogenannten undt rubricierten, von mihr spezifizierten Hofesaeth, welche jedoch meine Haeredes masculi privative und allein genießen follen, entstehen mögten, von denen Berren Executoribus undt unter dero Nahmen geführet undt von denenselben active et passive ausgemacht, die sumptus aber undt expensae ex communibus reditibus fidei Commissi genommen werden, auch alle nöthige Verbefferung undt utiles meliorationes an denen fidei Commiss authern auch an der Hofesaeth auf ansuchen meiner haeredum, von den Herrn Executoribus undt unter dero Nahmen verfüget, bestellet undt die sumptus ex reditibus communibus genommen werden.

Weiteres verordtne undt befehle hiemit, daß sich meine Erben an keine Wittib, so Vorkinder hat, verhenrathen, sich vor keinen verbürgen oder quocunque modo obligieren, auch keine Vormundschaft annehmen, ben Verlust des sidei Commissi ad dies vitae. Sich alles Spielen in Würfelen, Carthen, Breckspiel undt dergl. völlig enthalten ben Verlust des sidei Commissi ad annos incorrigibilitatis, anben ihre Söhne von Jugend auf in Essen undt trinken hart undt bürgerlich erziehen undt das zeithliche

Leben dem höchften Gott anheimbstellen.

Meine männlichen Erben, deren Frawen und Kinder sollen sich keiner mit Goldt oder silber besetzer oder pardürter arbeith an Kleidern, Hüthen oder Mantelen, oder Hausgeräth, auch keine silberne oder güldene Knöppe gebrauchen, oder in ihren Häusern haben, auch keine Kleider von Sammet oder senden tragen u. keine tapeten oder dergleichen pardürter Arbeith sich bedienen, weder die haeredes masculi Spitzen, Kanten undt dergleichen weibliche Zierrathen gebrauchen, sondern sich gäntlich davon enthalten, auch keine ringe oder Sachen, so mit Diamanten,

Schmaragben, Berlen, rubinen oder bergleich Juwelen besethet in ihren Säuferen, viel weniger an ihren Leiberen tragen, in ihren Wohnungen feine weldtliche Schilderenen auch fein filber geschirr mehr alf einen filbernen Napf, sechs Becher undt zwölf Löpfel in ihrer Gewalt oder Dominio haben, im übrigen aber sich mit Binnen Geschirr vergnügen lagen; die Klendung vor die mannlichen Erben, (: welche auß allen Tugenden die Geduldt, und daß fie an ihren Feinden oder verfolgeren keine rache suchen, anben die Taciturnitaet hegen, undt fich in keiner Sache vor Zeugen gebrauchen laffen, recommandire, :) foll fenn von Jugend auf ein feiner wandtrock cujuscunque coloris, ein schwarzes Camisoll, eine feine schwarke wandtbuchse, undt schwarke wollene strumpfe, ferner follen sich alles Toback rauchen, schnupftoback undt kauens enthalten, keine wein oder Bierhäußer frequentieren, alles Brandt= meintrinfen, Vinseck, rosolio, Thee, Coffee, Schockelade, Blankenbaster undt dergl. starke getränk völlig undt absolute enthalten, undt ihre Kinder von Jugend auf dahin anweißen, daß fie fich eines nüchternen Lebens befleißigen, undt fich mit einem guten Glas Wein allerdings vergnügen lagen.

Worauff die Herren Executores fleißig acht zu haben, hiemit ersuche, damit meine Erben, soviel diese letztere puncta betrifft, in Contraventionsfall toties quoties mit eines Jahrs Berlust des sidei Commissi pro poena zur Besserung anzuweißen

undt folchen jahrsgenuß ad augmentum anzulegen.

Solten nun meine männliche Erben, welche sich extra ecclesiam der gemeinen bürgerlichen Begräbnissen zu bedienen haben, aussterben, so verordtne in solchem Fall weiters, daß denen de sanguine et nomine überlebenden weibsbildern einer jeden taußend Rthl. dotis gegeben, undt auß denen übrigen mittelen nach guth besinden der Herren Executoren dren, vier oder mehr Beneficia zu Ehren des allein sehligmachenden Gottes in hiesiger hohen thumbsirchen zu Paderborn fundirt werden, undt davon linea foeminea in jure primogeniturae descendentes das jus patronatus haben undt die HH. Vier Priester Collationem.

Denen Cheframen undt weiblichen Kinderen meiner fidei commiss Erben soll doch erlaubt senn, ihre Häubter mit seidenen oder sammeten Kappen zu zieren, undt seidene wischeltücher oder dergl. umb ihre Hälßer zu tragen, im übrigen sich der vorigen verordtnung gemäß zu halten.

Die fidei Commis Rechnung soll eingerichtet werden, wie sie dieselbe vom letten Jahr unter meinen Briefschaften finden werden. Sodan verordtne weiters, daß weilen die H. Executores perpetui successu temporis ein Ehrliches werden zugewiesen haben, daß sie in anniversatio obitus mei pro refrigerio animae meae et salute familiae alle Priester im Thumb eine Seelmeß lesen undt alßdann die Executorien gelder unter

fie vertheilet werden.

Zu dessen Uhrkunde dieses mein Testament eigenhändig geschrieben, unterschrieben, mein gewöhnliches Petschafft darunter getrückt, dasselbe ben hiesigem Hochfürstl. Paderborn weltlichen Hofgerichte, damit es alß ein gerichtliches Testament oder sonst omni meliori modo alß ein codicill oder anderer letzterer Will gehalten werden möge, praesentiret undt daben H. Hofrichter sowoll undt Assessores gehorsamb ersucht habe, damit ad literam dieses Testament eingehalten, alß auch auf beschehenes anrusen meiner Erben undt deren H. H. Executorum hülfliche gerichtliche Hand geboten werden möge.

So geschehen Paderborn, 24. Mai 1727.

(L. S.)

Franz Georg Harsewinkel.

Schluß bes Teftamentes:

Domine Deus, Rex omnipotens, si vis familiam humiliare, depauperare et plane extinguere, fiat tua sanctissima Voluntas et sit nomen tuum benedictum; si vis cxaltare, ditescere et augere, ita ut sint semper senes in familia, fiat Tua sanctissima voluntas, et sit aeque nomen Tuum benedictum in aeternum. Laus uni in ss. Trinitate Deo et uni Virgini Matri Dei gloria.

4.

Ichreiben des Fürstbischofs Wilhelm Anton an die Kryptenkommunität betreffs des Harsewinkelschen Seminars.

Menhaus, 18. Juli 1768.

Paderborner Seminararchiv. — Rop.

Demnach Ihre Hochfürstl. Gnaden Wilhelm Anton, Bischofen zu Paderborn, unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, gnädigste Willensmeinung dahin gerichtet ist, daß von dem Franz Georg Ludowig Harsewinkel Behuf Errichtung einiger Beneficien in der hohen Domkirche zu Paderborn gestiftete Fidei-Commiss zum Besten der Religion zu Anlegung eines Seminarii zu verwenden, so erklären Höchstdieselbe des Ends hiermit gnädigst

1) Daß, da denen vier Prieftern im Dhum über die zu errichtenden Beneficia das Collationsrecht von dem Testatore in seinem desfalls im Jahre 1725 errichteten Testament eingeräumet worden, denen selben auch das Jus praesentandi candidatos dergestalt zu ewigen Zeiten zugeleget senn solle, daß sie von denen in das Seminarium aufzunehmenden Candidatis vier tüchtige und mit allen ersorderlichen Eigenschaften versehene Subjecta benennen und solche Ihro Hochsürstl. Gnaden und dero Herren Successoren praesentieren können, auch in sofern einer von diesen vieren in dem Seminario versterben oder daraus anderwerts providiret oder dasselbe auf eine oder andere Urt und Weise, wie das immer sich zutragen kann, verlassen sollte, Besagte vier Priester statt des abgehenden jedesmal ein neues Düchtiges und mit allen ersorderlichen Eigenschaften versehenes Subjectum hinwieder zu Benennen und zu praesentiren haben sollen.

Weilen gleichwohlen in vorgedachten Testament auch entshalten ift, daß das Patronat Recht über die zu errichtenden Beneficia denen weiblichen descendenten von dem Harsewinkelschen Geschlecht zufallen solle, so geschieht hiermit zugleich die Erflärung, daß das denen 4 Priestern in Betracht der vier Seminaristen zugestandene jus denominandi et praesentandi nicht eher, als die jetzt lebende junser Harsewinkel würde verstorben senn, eintretten, sondern sothanes Jus denominandi et praesentandi 4 Seminaristas ihr so lang sie im Leben senn wird, vorbehalten senn, sie solches auf die Art und weise, wie es denen 4 priestern vorbesagter maßen eingeräumet und zugelegt worden, auszuüben haben solle.

2) Daß besagten vier priestern der ihnen von dem seel. Testatore vermachte 24te Theil von der gangen jegt vorhandenen Massa pro Anniversario defuncti Testatoris bevorbleiben solle.

3) Daß ebengedachte 4 priester wegen der bisherzu geführten inspection von aller Ansprache befrenet sein und bleiben sollen, dergestalten, daß insofern ein oder anderer von ihnen oder ihren vorsahren etwas versehen oder versäumet haben dürfte, wosür er denen rechten nach zu haften verbunden wäre, dasür weder sie, weder Communitas Cryptanea in concreto im mindesten angesehen, sondern nur derzenige, aus wessen Schuld das Versehen entstanden oder dessen Executorium oder haeredes deshalb in Anspruch genommen werden sollen: woben sich aber von selbst verstehet, daß wann etwa zu erweisen stünde, daß ein oder anderes zu vorgedachten Harsewinkelschen Fidei Commiss gehöriges Capital oder sonstige Parcelen zum Vortheil und Vesten der Crypten Communitaet verwendet und gezogen werden, sothanes Capital oder Parcele zu ergänzung der Maße wieder herausgegeben werden müsse.

4) Daß wegen der noch nicht abgelegten und justificirten Rechnungen der bisherige receptor Procurator Escherhaus nur allein red und Antwort geben, für diesen aber die Communitaet

gar nicht responsable senn solle.

5) Daß mehrbesagte 4 priester, so bald sie Ihro Hochfürstl. Gnaden, das ihnen im eingangs benannten Testament zugelegte Collationsrecht werden übertragen, cedirt und abgetretten haben, desfalls sowohl, als sämtlicher vorstehender Puncten halber gegen jedermänniglichen so gerichtlich als außergerichtlich von Ihrer Hochfürstl. Gnaden, und zwar auf höchst dero alleinige Kosten vertretten, mithin schadlos gehalten und vollkommen geschätzet werden sollen.

6) Daß ihnen fren stehen solle, die seith dem absterben des letzt verstorbenen Doctoris Bürgemeister Harsewinkel auf diese sache erweisliche verwandte Kosten von dem Executorio abzuziehen, oder insofern dieser Abzug nicht füglich geschehen könnte, ihne sothane Kosten von dem receptore Procuratore Escherhaus re-

fundiret werden follen.

7) Daß die gnädigst angeordnete Commission wider sie 4 priester mit ferneren Versahren gänzlich zurück (?) und einhalten, sie aber dagegen verbunden sehn sollen, gedachter Commission alle in Händen habende Urkunden, rechnungen und sonstige das Harsewinkelsche Executorium betreffende Nachrichten getreulich einzureichen.

Urfund. Hochfürftl. Handzeichens und neben gedrückten Geh.

Kantleninsiegels.

Gegeben auf dem Hochfürstl. Residenzschloß Neuhaus Den 18ten July 1768.

Wilhelm Anton mppria.

(L. S.)

5.

Klemens XIV. bestätigt durch ein an den Auntius J. B. Caprara gerichtetes Apostolisches Schreiben die von der Jungfer Harsewinkel gemachte Übertragung des Patronatsrechtes über die zu errichtenden Harsewinkelschen Dombenesizien.

Rom, 22. Juni 1773.

Paderborner Seminararchiv. — Orig.

Clemens P. P. XIV.

In Supereminenti Petri Apostolorum Principis Solio, licet immerito, divina favente Clementia Sedentes in terris ad ea potissimum dirigimus Nostrae mentis oculos, ut testatorum dispositionibus, piisque eorum voluntatibus opportune consulatur et illarum effectus religiose observetur, atque alia

exinde secuta quaecumque suum debitum sortiantur finem, proptereaque provide ac religiose ad majorem Dei gloriam facta et ordinata atque voluntarie desuper cessa fuisse noscuntur, ut perpetuo salva et illibata consistant, cum Nobis petitur, Apostolici Muniminis libenter adjicimus firmitatem, quemadmodum in Domino conspicimus salubriter expedire. Sane pro parte dilectorum filiorum Francisci Ludovici Meyer, et descendentium dilecti etiam filii Amadori Thorwesten, Laicorum, Paderbornensis seu alterius respective civitatis vel dioecesis, Nobis nuper exhibita petitio continebat, quod alias, videlicet de anno Domini Millesimo septingentesimo vigesimo quinto quondam tune in humanis agens Franciscus Georgius Harsewinkel, dum viveret, civis Paderbornensis, in ultima per eum, dum in humanis ageret, condita et sub qua sine prole decessit, testamentaria dispositione, ejus bonorum haeredem instituit quondam etiam tunc in humanis agentem Henricum Christianum etiam Harsewinkel ejus germanum fratrem, nonnullis adjectis legibus ea praesertim expressa conditione et invariabili dispositione, ut tota ejus haereditas tanquam perpetuum fidei commissum uni vel duobus dicti Henrici Christiani filiis, natu maximis, si adessent, et in Christiana Catholica religione viverent et cum personis bonae ac honestae famae matrimonium inirent, in jure primogeniturae, cum exclusione ceterorum omnium, restituerentur; in casum (!) vero deficientis masculinae lineae voluit et ordinavit, ut foeminis de sanguine et cognomine illorum de Harsewinkel existentibus cuilibet earum ex ejus haereditatis bonis mille daleri Imperiales monetae illarum partium, loco dotis, solverentur, et ex residualibus dictae ejus haereditatis bonis hujusmodi tria, quatuor aut plura perpetua simplicia et personalem residentiam non requirentia beneficia Ecclesiastica in Majori ecclesia Paderbornensi juxta arbitrium Executorum praefatae dispositionis testamentariae in ea denominatorum erigerentur, ius patronatus ac praesentandi ad Beneficia erigenda hujusmodi relinquendo lineae foemineae descendenti in praefato jure primogeniturae ac eorundem beneficiorum erigendorum hujusmodi collationem seu institutionem in illis reservando quatuor ex Presbyteris in praefata Majori Ecclesia perpetuis Beneficiatis, pro tempore eligendis ac administratoribus dictae haereditatis in praefata testamentaria dispositione denominatis ac alias prout in eadem testamentaria dispositione plenius dicitur contineri; postmodum secuto obitu dicti Henrici Christiani primi haeredis, a praefato Francisco Georgio testatore in dicta testamentaria dispositione, ut

praefertur, instituti, qui post se reliquit unicum ejus filium nominatum Franciscum Eugenium, unicamque ejus filiam infrascriptam nominatam Mariam Annam ac deinde videlicet a triennio circiter ipso Francisco Eugenio, unico de masculina praefati testatoris linea, dum viveret, existente, pariter sine prole etiam vita functo, atque ita praefata primogenitura vix incepta cessante, ac linea masculina hujus modi penitus et omnino extincta remanente, locus proinde factus fuit erectioni dictorum beneficiorum, quam propterea praefati quatuor Presbyteri moderni in dicta Majori Ecclesia perpetui Beneficiati, ac moderni praefatae haereditatis administratores fieri curaverant, sed erectio hujusmodi ex certis aliis Ordinarii locii ntentionibus hucusque in suspenso remaneat (!) interim vero dilecta in Christo filia Maria Anna etiam Harsewinkel dicti Henrici Christiani filia, ac ex linea et familia praefati testatoris ad praesens unica atque ultima superstes, cui de caetero jus patronatus et praesentandi ad Beneficia praefata in dicta Majori ecclesia, ut praefertur, erigenda competit, prout competere debet, desiderans in coelibatu vivere et nubere non intendens, adeoque praevidens, se certe sine prole morituram, idcirco, certisque aliis ex causis animum suum moventibus, praefatum jus patronatus et praesentandi ad Beneficia erigenda hujusmodi sibi de caetero, ut profertur, competens praefatis Francisco Ludovico et descendentibus dicti Amadori ac in eorum favorem per viam donationis etiam irrevocabilis, quae dicitur fieri inter vivos, plenarie ac libere cessit, donavit et transtulit, ita tamen, ut utraque praefatorum Francisci Ludovici et descendentium ejusdem Amadori linea jus Patronatus ipsum et praesentandi per turnum alternando exerceat, adjectis insuper nonnullis aliis peculiaribus conditionibus et declarationibus, praesertim exercitium Juris patronatus et praesentandi hujusmodi; jusque activum et passivum in praesentationibus ad Beneficia praefata, ut praefertur erigenda, cum illa de facto erigi contigerit, inde faciendis continentibus ac alias, prout latius in instrumento donationis Juris patronatus et praesentandi hujusmodi desuper confecto, etiam dicitur contineri; cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, praefati Franciscus Ludovicus et descendentes dicti Amadori pro firmiori ipsius donationis observantia et subsistentia summopere cupiant, illam per Nos et Sedem Apostolicam perpetuo, ut infra, approbari et confirmari, Nobis propterea humiliter supplicari fecerunt, quatenus eis in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur; Nos igitur eosdem Franciscum Ludovicum et descendentes dicti Amadori specialibus favoribus et gratiis prosequi volentes eorumque singulares personas a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, in quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum praesentium tantum consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censente:, ac dictae testamentariae dispositionis dictique instrumenti tenores etiam veriores ac respective datam praesentibus pro expressis habentes hujusmodi supplicationibus inclinati, fraternati Tuae per Apostolica Scripta mandamus, quatenus, verificato prius coram te, Beneficia erigenda hujusmodi fore de jure patronatus Laicorum ex fundatione vel dotatione, illudque ad dictam Mariam Annam donantem vere spectare, ita ut non plus juris praefatis Francisco Ludovico et descendentibus dicti Amadori in beneficiis erigendis hujusmodi acquisitum censeatur, quam donanti praefatae in illis competeret, et sine alicuius praejudicio cessionem, donationem et translationem dicti juris patronatus et praesentandi in favorem dictorum Francisci Ludovici et descendentium dicti Amadori, ut praefertur, factas et prout illas concernit desuper confectum instrumentum hujusmodi ac omnia et singula in eo contracta quaecumque licita tamen et honesta authoritate Nostra perpetuo approbes atque confirmes illisque perpetuo inviolabilis et irrefragabilis Apostolicae firmitatis robur, vim et efficaciam adjicias, omnesque et singulos tam juris quam facti et solemnitatum aliosque quantumvis substantiales defectus, si qui desuper quomodolibet intervenerint, in eisdem suppleas, ac donationem juris patronatus et praesentandi hujusmodi cum omnibus et singulis conditionibus et declarationibus in ea contentis et expressis, semper et perpetuo validam et efficacem esse et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, nec ab illa ullo unquam tempore ex quocumque capite, occasione vel causa de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae aut alio quocumque defectu notari, impugnari, invalidari, nec sub quibusvis similium vel dissimilium gratiarum revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, aut aliis contrariis dispositionibus etiam per Nos et Sedem Apostolicam praefatam sub quibuscumque tenoribus et formis, ac cum quibusvis clausulis et decretis etiam motu proprio et ex certa scientia pro tempore factis et faciendis comprehendi vel confundi, sed semper ab illis excipi, et quoties illae emanabunt, toties

in pristinum et validissimum, ac eum, in quo ante praemissa quomodolibet erant, statum restituas, repositas et plenarie reintegratas esse et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, sicque et non alias per quoscunque judices ordinarios vel delegatos, quavis authoritate fungentes, etiam causarum Palatii Apostoloci Auditores, ac S. R. E. Cardinales etiam de Latere Legatos, Vice-Legatos, dictaeque Sedis Nuntios judicari et definiri debere, et quidquid secius super his a quoquam quavis authoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et inane decernimus, non obstantibus constitutionibus, et ordinationibus Apostolicis, dictaeque Majoris ecclesiae, etiam juramento, Confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis et litteris Apostolicis, quibusvis superioribus et personis in genere vel in specie aut alias in contrarium praemissorum quomodolibet forsan concessis approbatis, confirmatis et innovatis, quibus omnibus et singulis etiam si pro illorum sufficienti derogatione alias de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa et individua ac de Verbo ad Verbum, non autem per Clausulas generales idem importantes, mentio seu quaevis alia expressio habenda aut aliqua alia etiam exquisita forma servanda foret, eorum tenores, ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso et forma in illis tradita observata et inserta forent, eisdem praesentibus pro plene et sufficienter expressis habentes, illis alias in suo robore permansuris latissime et plenissime ac specialiter et expresse hac vice duntaxat harum quoque serie derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno incarnationis 1773, decimo calendas Julii Pontificatus Nostri anno quinto.

6.

Jungfer Harsewinkel verzichtet auf die Errichtung der Dombenefizien und willigt ein in die Errichtung eines Seminars aus dem Harsewinkelschen Fideikommißvermögen.

Baderborn, 25. September 1776.

Paderborner Seminararchiv. — Orig.

Ich Endesunterschriebene Anna Maria Harsewinkel urkunde und bekenne hiermit, wie daß seit dem Jahre 1768 her zwischen mir und dem hochfürstlich Paderbornischen Promotore Fisei darüber ein Rechtsftreit entstanden sen, daß Ihre Sochfürstlichen Gnaden Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn, p. p., unser gnädigster Berr, die von meinem seligen Berrn Dheim Franz Georg Harsewinkel herrührende Nachlassenschaft, woraus nach deffen im Jahre 1725 errichteten letten Willen bei Erlöschung des Harsewinkelschen Mannesstammes vier oder mehrere Beneficia Simplicia gestiftet, und worüber dem hinterbleibenden Harsewinkelschen weiblichen Geschlecht das jus patronatus zu Theil werden folle, zur Einrichtung eines Seminarii Clericorum zu verwenden verlangt haben. Diese Veränderung des letzten Willens habe ich damals, als im befagten Jahre 1768 mein feliger Bruder Franz Egon Harsewinkel verstarb, und damit der Harsewinkelsche Mannesstamm erloschen war, zu meinem Nachtheil zu gereichen vermuthet, und daher meine Schuldigkeit zu fenn geglaubet, mich außerft angelegen fein zu laffen, daß die Stiftung derer vier oder mehreren Beneficiorum gu ihrer Burtlichkeit gelangte, und als darauf die Sache in Beitläufigkeiten gerieth, fodaß ich mir vorstellte, das Ende davon nicht zu erleben, habe ich auf verschiedener Personen Unrathen, und damit das jus Patronatus mit meiner Person nicht erlöschen möchte, mich bewegen laffen, dasselbe denen Descendenten des ehmaligen Stadt Salzfottischen Kämmerers Amodorus Thorwesten und dem Curcöllnischen Hofrathe Franz Ludwig Meyer zu schenken, und als darauf abermal die Frage entstund, ob ich auch sothanes jus Patronatus an ebenbemeldeten Donatarios als ganz Fremde, von dem harsewinkelschen Geblüthe nicht abstammende Bersonen hätte übertragen fonnen, ift die Sache an verschiedene Gerichtshofe gu Rom, an das Kurfürstliche erzbischöfliche Vicariat Gericht zu Mannt und an die Apostolische Nuntiatur zu Cölln zur Recht fertigung gediehen und daselbst seither betrieben worden.

Nachdem ich aber von geistlichen und weltlichen, in den geistlichen Rechten erfahrenen Gelehrten und gewissenhaften Männern
von dem Nutzen eines Seminariums mich unterrichten lassen, und
von denenselben belehrt worden bin, daß ein solches Institut
nützlich und heilsam, auch für unsere allein selig machende Religion eine wahre Stütze senn, mithin seiner Vortrefflichkeit nach
die Stiftung einiger bloßen Beneficien ungleich überträfe, daher
dann auch die heilige Kirchenversammlung zu Trient und fast alle
nachherige Päpste die Anrichtung derer Seminarien, als wahre
Pflanzschulen besonders und vorzüglich empsohlen haben; so bin
ich auch nunmehr überzeugt, daß mein seliger Herr Oheim, da
er doch seine Güter einmal in die Ehre Gottes und zu milden
Stiftungen hat verwenden wollen, kein größeres und Gott gefälligeres Werf hätte verrichten können, als dieselben zur Anrichtung

eines Seminarii zu widmen, und da ich also anjeko die preiswürdigften Absichten Gr. Sochfürstlichen Gnaden, mit welchen Sie ein fo heilsames Werf und die größere Ghere Gottes befördern, näher einsehe, so bin ich davon so sehr gerührt worden, daß ich den Trieben meines Gewiffens entgegen handeln würde, wenn ich mich entschließen wollte, sothanen löblichen und nütlichen Absichten mich länger zu wiedersetzen. Ich finde mich vielmehr verbunden, allen bisherigen Rechtsftreitigkeiten, wo die immer zu Rom, Manny, Cölln, und dahier anhängig gewesen find, wie hiermit in bündigster Rechtsform geschieht, zu entsagen, und da ich ferner für meine Person darin verwillige, wünsche und verlange, daß Ihre hochfürftlichen Gnaden die von meinem feligen herrn Oheim herrührende Nachlaffenschaft, und alles, was dazu gehöret, ohne einzige Ausnahme zu Anrichtung eines Seminarii Clericorum bäldigst verwenden und darunter nach dero gnädigsten Wohlgefallen ohne jemands Hinderung verfahren mogen; jo begebe ich mich des von meinem feligen herrn Oheim mir zugelegten iuris Patronatus für mich und meine etwaigen Testamentserben hiermit, und Kraft dieses und verspreche feierlich, darauf nun und nimmer= mehr weder einen gerichtlichen, noch außergerichtlichen Anspruch zu machen, sondern gelobe vielmehr darauf, wie hiermit geschieht, den fräftigsten Verzicht zu thun und will alle die mir desfalls zugeftandenen Rechte, Gerechtsame, und Befugniße an hochgedachte Ihre Sochfürftlichen Gnaden hiermit unterthänigst übertragen, cediret und abgetreten haben, des Ends bin ich erbietig, alle die noch etwa in Sanden habende, die Nachlagenschaft meines fel. Berrn Oheims betreffende Briefschaften, Urfunden und Nachrichten getreulich herauszugeben, und damit Ihre Hochfürstlichen Gnaden noch mehr gnädigft überzeugt werden, daß ich allen Unsprüchen, welche ich auf sothane Nachlagenschaft meines fel. Herrn Dheims fürs vergangene sowohl als fürs zukünftige annoch in etwa machen könnte, mich völlig und ohne einige Ausnahme, wie hiermit feierlich geschieht, begebe, so will ich auch zugleich auf die 1000 Thl., welche mir nach dem Inhalte des von meinem fel. herrn Dheim hinterlaßenen Testaments pro dote herausgegeben werden müßten, fammt allen darauf verfallenen Zinsen zum besten des zu errichtenden Seminarii fraft dieses den bundigften Bergicht gethan, und darauf völlig renunciirt haben, gleichwohlen in der zuversichtlichen Soffnung, es werden ihre Sochfürstliche Gnaden gnädigft geruhen, mir dagegen auf meine Lebenstage eine billig mäßige aus den jährlichen Ginfünften mehrgedachter Nachlagenschaft alle Bierteljahre zu bezahlende Leibrente zu bestimmen, und zufließen zu laßen, so dann auch von allen Forderungen, welche das sogenannte Harseminkeliche Executorium an mich oder meinen sel. Bruder

noch in etwa machen dürfte, mich zu entbinden, in gleichen in dent Fall, wenn ich wegen dieser Handlung u. weil ich mich des iuris Patronatus begeben, von meinen vorgedachten Donatarien in Anspruch genommen, oder auf einige Art belanget werden follte, wider jedermann, so gerichtlich als außergerichtlich ohne meine Röften mich fräftigst zu vertreten und schützen zu laßen. Ubrigens renunciire ich auch auf die Einrede der liftigen Überredung, Zwangs, Furcht, der Appellation, Wiedereinsekung in vorigen Stand und auf alle andern Rechtswohlthaten und Behelfe, wie die immer Namen haben, oder annoch erdacht werden mögen und mich hirgegen zu ftatten kommen könnten wißentlich und wohlbedacht, und will ihre Hochfürftliche Gnaden hiermit unter= thänigft gebeten haben, diese meine aus alleiniger Uberzeugung des wahren besten für die Religion freiwillig gethane Renunciation auf das jus patronatus sowohl als auf alle desfalls rechtshängige Rechtsftreitigkeiten gnädigst anzunehmen, und sich zum höchsten Wohlgefallen gereichen zu laffen. In Urkund deßen habe ich dieses im Beisenn zweier Zeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft bedrücket, so geschehen Paderborn den 25. September 1776.

Anna Maria Harsewinkel. Daß die Jungfer Anna Maria Harsewinkel dieses mit ihrem Namen unterschrieben und mit ihrem Petschaft in unserer als hiezu besonders gebetenen Zeugen Gegenwart bedrückt habe, bezeugen

wir hiermit.

Paderborn wie oben.

J. Fr. Escherhaus Dr. mp.

P. H. Kleinen als Zeuge, Bäckermeister und Rahtsverwandter zu Baderborn.

7.

Das Kloster Gokirch zu Paderborn belehnt das Priesterseminar mit einer Hufe Landes.

Paderborn, 19. Anguft 1777.

Paderborner Seminararchiv. - Orig.

Wir Joanna Catharina Wilhelmi Abbatissin, Priörin und ganze Convent des Klosters S. Udalrici vulgo Gokirchen, ordinis S. Benedicti, Burßseldischer Congregation Binnen Paderborn, urfunden und befennen hiermit, daß nachdem die Junsser Anna Maria Harsewinckell, die von unßern Kloster in Meyerstadt untergehabte Hufe Landes ad 47 Morgen 3 gahrt haltend, an Ihre Hochfürstlichen Gnaden unßern Gnädigsten Herrn

Behuffs des zu errichtenden Seminarii Clericorum durch eine Schenfung unter den Lebendigen, mit ungerer guthsherrlichen Bewilligung, und ohne nachtheil ungeres Guthsherrlichen rechtens übertragen, als haben wir Besagtes Seminarium Clericorum mit Borgemelter ungern Klofter eigenthümlicher und unten Specificirter Sufe Landes mit allen defen recht und gerechtigkeit, ahn= und Zubehör, wie solches die Junffer Donatricin Anna Maria Harsewinckell, und vorhin dero frau Mutter Anna Elisabeth Brockmann Wittib Harsewinckell von uns in geiftlich = Menerstättischer qualitäth untergehabt nach geiftlichen Megerrechten Bemegert, und frafft diefes Bemegern, algo und bergeftaldt, daß sie davon alle Jahr zwischen Michaelis und Martini festtagen auff ungers Rlofters Kornhauß Neun scheffel Roggen, zwölf scheffel gersten achtzehn scheffel Habern, nebst sieben schillinge zu einer Holtzfuhr ohnfehlbahr Lieffern und Bezahlen, die eine pacht die andere nicht rühren noch anschwellen Lagen, daß Landt in guthen Bau und Begerung halten, davon nichts ohne ungern Consens Beräußern, Bertauschen, Bertheilen, Berschenken, Verkauffen, noch in einigerlen weise Versplittern oder Beschweren; so Biel die Zukunfftige Bemenerung Betrifft, ist mit Vorwißen und Bewilligung des Convents mit den Hohen herrn Commissarien des Seminarii Beschloßen, daß von Zeit von 25 zu 25 jahren nemblich von dem 19ten August fieben= zehn hundert siebentzig und sieben anfangendt, und in Anno 1802 sich zum ersten mahl endigendt und fölglichen nach allmahligen umblauff deren 25 jahren folche Bemenerung erneuert und ge= schehen foll, bergeftallbt, daß das ein für alle mahl auf zwölff rthl. festgesetzte Megergeldt nebst gesinnung eines Neuen Meger= brieffes, wofür ein rthl. zwölff grl. schreibgebühren jedes mahl entrichtet und Bezahlet, anben ein richtiges Berzeichniß der Acker mit Benennung ihrer Lage und Neuer fahrgenoßen Bengebracht werden solle und wolle, alles Ben straff der Caducitaet und Verluft des gehabten Meyerrechtes; und wir wollen Besagtes Seminarium Ben dieser Bemenerung, so Viel nach den rechten schuldig senndt, gebührendt schützen, ungers Klosters und männig= lichen rechtens Vorbehaltendt; zu urfundt ift dießer Megerbrieff zwenfach außgefertigt, Von uns Abtissin und Priörin, nahmens des gangen Conventus, und Einer Bon hohen herrn Commissarien Besagten Seminarii gleichfalls unterschrieben in unfern Bewahrnüß gelegt. (Dann folgt die Specificatio agrorum.)

fo geschehen Baderborn, den 19ten August 1777.

Joanna Catharina Wilhelmi

Abb.

(L. S.)

M. Holtemeyer priorissa.

8.

Stiftungsbrief des Paderborner Priesterseminars von Fürstbischof Wilhelm Anton von Affeburg.

Menhaus, 29. Oftober 1777.

Paderborner Seminararchiv. - Orig.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Vischof zu Paderborn, des h. Kömischen Keichs Fürst, Graf zu Kyrmont u. s. w, Urkunden und bekennen hiemit, Wie daß Wir durch Unsere Bemühung und Sorgfalt endlich erwürket haben, daß Wir jene Stiftung, welche von dem Ehrsamen Bürger Unserer Hauptstadt Paderborn Franz Georg Harsewinkel im Jahr 1725 zum Behuf einiger in Unserer hohen Vischöslichen Kirche zu Paderborn zu errichtenden Beneficien gewidmet worden, zu einem heilfamern und nütlichern Endzweck verwenden können. Der auf die Ehre Gottes vorzüglich gerichtete Wille des Verstorbenen gabe Uns hiezu den ersten Anlaß, indem Wir daraus gar deutlich abnahmen, daß er aus seinem hinterlassenen Vermögen ein Institut errichten wollen, welches die größere Ehre Gottes und die Verherrlichung seines Namens, zugleich aber auch das wahre Beste der Keligion beförderen sollte.

Diese frommen und gottseligen Absichten haben Wir nicht sicherer zu erreichen geglaubt, als wenn Wir hierunter nach Unleitung der von den ältesten Zeiten sich herschreibenden Kirchengefätzen verführen, und da fowohl darin, als vorzüglich von der Kirchen-Versammlung zu Trient die Anrichtung eines seminarii fosehr und nachdrücklich empfohlen worden, so haben Wir es Uns zur verbindlichsten Pflicht gereichen laffen, ein zur Erziehung junger Geiftlichen so heilsames, als zu allgemeiner Erbauung so nöthiges Inftitut in's Wert zu richten, um darin den Geift und die Sitten derjenigen bilben zu laffen, welche über einige Beit eine chriftliche Gemeinde mit Worten und Werken unterrichten, derselben mit einem chriftlichen unsträflichen Wandel vorleuchten, auch überhaupt denen Sitten des Volkes ihre Richtung geben und solche für alle Verderbnisse bewahren müssen. Um demnach dieses so wichtige Werk zu seiner Würklichkeit zu beförderen, so haben Wir zu dem Erziehungsort einen Theil Unferes Fürftbischöflichen Universitätshauses bestimmt und darin solche Ginrichtung gemacht, daß die Alumnen von denen darin wohnenden Beltprieftern und Lehreren eine abgesonderte Wohnung haben fönnen.

Wiewohlen Wir nun

1. die darin aufzunehmenden Alumnen dermalen nur auf Sechse bestimmet haben, so soll dennoch diese Anzahl für die Zukunft weder Uns, weder Unseren Hrn. Sucessoren zu einer verbindlichen Richtschnur gereichen, sondern Uns sowohl, als Denenselben bevorbleiben, die Anzahl der Alumnen nach Gutbessinden zu vermindern oder zu vermehren, dergestalt jedoch,

2. daß darauf jeder Zeit die Rücksicht genommen werde, daß die zum seminario gehörige Einnahme alljährlich nicht ganz ausgegeben oder verzehret werde, sondern davon wenigstens annoch 150 Rthlr. übrig bleiben, welche alljährlich ad augmentum, mithin gegen 4 p. c. an sichere Orte gegen genugsame Hypothefen, die aber allemal entweder gerichtlich oder wenigstens für einen notario und zweien Zeugen zu bestellen sind, angelegt werden sollen.

3. Die Aufnahme deren Alumnen soll von Uns und Unsern Hr. Sucessoren als hiesigen Fürstbischöfen allein abhangen, sowie auch die Alumnen in geist- und weltlichen Dingen einzig und allein Unserer Fürstbischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

4. Es sollen aber keine andere Alumnen, als Landeskinder, welche von ehrlichen Eltern aus rechtmäßiger Ehe geboren und in Unserer alleinseligmachenden Kömisch Katholischen Religion erzogen sind, aufgenommen werden.

5. Müffen die Alumnen, welche in das seminarium, wenn darin ein oder andere Stelle in Zukunft eröffnet wird, aufgenommen zu werden verlangen, sich gegen das Fest des h. Liborii bei dem zeitlichen Präses des seminarii melden, demselben ihren Taufschein überreichen und die drei unteren Schulen als Syntaxin, Poeticam und Rhetoricam, wie auch die Philosophie in Unserem Gymnasio zu Paderborn vollendet, während der Zeit aber sich wohl und ehrbar aufgeführet, auch so fleißig studiret haben, daß sie wenigstens unter den Mittelmäßigen in der Schule gewesen sind.

Demnächft sollen sie

6. von dem zeitlichen Präses und denen beiden ättesten Professoren Unseres Universitätshauses in den erlernten Wissenschaften und in den Grundsätzen der christfatholischen Glaubenselehre sorgfältig und genau geprüset werden, wie auch darüber, ob sie zum weltgeistlichen Stande eine wahre Neigung haben, befraget werden, und wenn sie diese von sich verspüren lassen, auch in der angestellten Prüsung befunden worden, daß sie wohl studieret, in den Glaubenslehren wohl unterrichtet und mehr denn eine mittelmäßige Fähigkeit besitzen, die höhern Wissenschaften zu erelernen und darin einen solchen Fortgang zu machen, daß sie zu seiner Zeit zu Seelsorger und Lehrer in Unserem Universitätshause

gebraucht werden können, so soll der Präses und vorgedachte Professoren Uns davon den unterthänigsten Bericht nebst ihrem gewissenhaften Gutachten darüber, ob der sich angegebene Alumnus in das seminarium aufgenommen zu werden verdiene, schriftlich abstatten, wo so dann wegen der nachgesuchten Aufnahme gnädigst

verordnet werden foll.

7. Wenn die Alumnen aufgenommen werden, so sollen sie einen neuen Hut, sechs gute Hemden, sechs Taschentücher, ein Paar neue Schuhe, ein Paar neuer schwarzen Strümpfen nehst guten Beinkleidern und ein gutes Untercamisol mitbringen; die übrige nöthige Kleidung aber, welche in einem langen schwarzen Rock bestehet und jenem, den die Weltpriester Unseres Universitätsshauses tragen, gleich ist, soll ihnen von dem Seminario unentgeldlich gereichet werden, so wie ihnen auch ihre ganze Kleidung nehst der weißen Wäsche, so lange sie demnächst in dem seminario bleiben werden, von dem seminario gegeben werden soll.

8. Nebst der Kleidung genießen sie auch die freie Kost: des Morgens vor der Schule soll ihnen eine warme Suppe von Bier oder sonst nebst Butter und Brod vorgesetzt, Kaffee aber gar nicht getrunken werden, die Mittagstafel soll mit einer Suppe, Gemüs mit einer Beilage, und einem Stück Nindsleisch angerichtet, des Abends aber eine Suppe oder Salat und eine Fleischspeise, zugleich auch Butter und Brod gegeben werden. An den gebotenen Fasttagen werden anstatt der Fleischspeisen Fische und andere

Faftenspeisen aufgesetet.

9. Der Mittags= und Abendtafel soll der Präses alle Zeit beiwohnen und denen Alumnen die Speisen vorlegen; das Fleisch soll von ihm ordentlich vorgeschnitten werden. Er kann auch ein oder anderen Alumnen zum Vorschneiden bestellen, damit sie darin eine Geschicklichkeit erhalten. Die Tasel soll höchstens eine halbe Stunde dauern und während der Zeit ein geistliches Buch oder, was sonst der Präses nütlich sindet, vorgelesen werden.

10. Nach geendigter Tafel soll das etwa von den Speisen übrig Gebliebene fortgebracht und aufgehoben, von Niemanden aber das Mindeste behalten oder heimlich abgeschleppet werden.

11. Der Trunk, so in Bier bestehet, soll des Mittags, Nachmittags und Abends nach Nothdurft gereichet, dabei aber alle Uebermäßigkeit vermieden werden.

12. Sollte ein oder anderer von den Alumnen in eine Krantsheit verfallen, soll ihm die erforderliche Arznei gleichfalls unents

geldlich gereichet werden.

13. Wegen der Tagordnung haben Wir eine besondere Borschrift verfertigen laffen, welche in der gemeinen Stube zu eines jeden Nachachtung abschriftlich aufgehenket werden soll.

14. Daß dieser aufs Genaueste nachgelebet werde, darauf hat der Präses alle Acht zu haben und dahin sorgfältig zu sehen, daß ein jeder von den Alumnen sich gottesfürchtig, ehrbar und sittsam betrage, auch sich des Wohlstandes und der Höslichkeit besleißige.

15. In ihrem täglichen Gebet sollen sie ihres Wohlthäters, des seligen Franz Georg Harsewinkels eingedenk sein, und damit sie sich dessen besto sleißiger erinnern, soll das seminarium das Harsewinkelsche seminarium genannt, zugleich auch der alle Tage öffentlich abzubetenden Litanei von dem süßen Namen Jesu noch ein besonderes Latter unser und Gegrüßt seist du Maria prodefuncto benefactore zugesetzt werden. Und da Wir auch

16. hiemit und fraft dieses ein vor alle Mal gnädigst verordnen, daß alle Jahr am 20. März oder den Tag darauf, woran es füglich geschehen kann, für den seligen Franz Egon, fo bann am 6. April für die felige Maria Glifabeth, ferner am 19. Mai für den feligen Frang Georg, in gleichem am 12. Sept. für den seligen Beinrich Christian Harsewinkel und endlich an den Tag, auf welchem die noch lebende Jungfer Unna Maria Harsewinkel über turz oder lang versterben wird, ein musikalisches Seelenamt, auf Kosten des seminarii in Unserer Universitäts=Rirche abgehalten werden solle, so sollen auch die Alumnen dieses Harsewinkelschen seminarii darin jedesmal unentgeldlich zu erscheinen und insofern ein oder anderer von denen Mumnen bereits Priefter mare, für den oder diejenige, deffen Erequien gehalten werden, wie auch für die Sarsewinkelschen Unverwandten die Meffe zu lesen, jene Alumnen hingegen, fo feine Priefter find, unter dem Seelenamt zu gleicher Intention den Rosenfrang zu beten schuldig, auch übrigens verbunden sein, die noch lebende Jungfer Anna Maria Harsewinkel, in Betracht sie am 19. April dieses Jahres noch ein Ergiebiges dem seminario geschenket hat, nach ihrem erfolgten Absterben, wenn sie beerdiget werden wird, gratis nach dem Kirchhofe zu tragen und bei ihrer des folgenden Tages abzuhaltenden Seelenmeffe in der Gofirche zu erscheinen, während der Beit aber für fie entweder Meffe zu lefen, oder die größern Tagzeiten für die Abgeftorbenen zu beten.

17. Sollen die Alumnen alle Monat wenigstens zweimal beichten und communiciren, die übrigen Andachtsübungen aber in Gemäßheit der Tagesordnung verrichten.

18. Dem ihnen vorgesetzen Präses sind sie allen Gehors sam schuldig und dessen Ermahnungen, auch sonstige Weisungen ohne Widerrede mit Ehrerbietigkeit anzunehmen, auch denenselben Folge zu leisten gehalten. Niemand darf also ohne dessen Erstaubniß ausgehen, und wenn einem auszugehen erlaubt wird, soll er nicht allein ausgehen, sondern alle Zeit einen Gesellen bei sich haben.

In dem seminario sollen sie alle Zeit versammelt sein, heimliche Zusammenkünfte aber gänzlich vermeiden, weswegen denn auch hiermit ernstlich verboten wird, daß Niemand den andern auf seiner Schlafkammer besuche, oder sich darauf jemals begebe oder betreten lasse; durch das ganze Hausen oder spazieren zu gehen ist Niemanden erlaubet, mithin sollen die Alumenen sich nur in dem ihnen anzuweisenden Bezirk des Hause halten und durch das Universitätshaus niemals als nur zur Kirche gehen.

19. Aller Zänkerei sollen sie sich nicht nur gänzlich enthalten, sondern ihre etwaigen Frungen dem Präses zur Entscheidung übergeben, welcher dann auch darauf zu sehen hat, daß Ruhe,

Liebe und Friede beständig erhalten werde.

Sollte sich aber ergeben, daß ein oder anderer von denen Alumnen wider den Präses selbst zu klagen hätte, so soll er solche Klage bei der gnädigst angeordneten Commission geziemend vorbringen und darauf rechtliche Berordnung erwarten, indessen aber

doch dem Präfes allen Gehorfam erzeigen.

20. Soviel nun die Wiffenschaften, worauf sich die Alumnen begeben sollen, betrifft, so sollen sie zur gewöhnlichen Zeit unsere Universitätsschulen, worin die theologia dogmatica, die Moral, das jus canonicum, scriptura sacra und die historia ecclesiastica gelehret wird, frequentiren, welche sie demnächst in dem seminario mit dem Präses repetiren und darüber unter dessen Vorsitz einen circul halten sollen.

Ferner sollen sie

21. in dem cantu chorali, in den ritibus ecclesiae und in der eloquentia sacra unterrichtet werden, und obwohlen Wir wegen der ersteren zu seiner Zeit gnädigft verordnen werden, wo und welcher Geftalt sie sich in dem cantu und ritibus zu üben haben, so wollen wir dennoch wegen der letteren hiemit verordnet haben, daß alle 14 Tage des Sonntags zu einer bequemen Zeit von einem Alumno eine geiftliche Rede im Beisein Unferes Regens und sämmtlicher Priester und Lehrer Unseres Universitätshauses und zwaren in dem Refectorio gehalten werden folle. Die Saltung dieser Rede soll unter den Alumnen abwechselen und umgehen, mithin soll der älteste unter ihnen, welches Alter aber a die receptionis ad seminarium gerechnet wird, am ersten Sonntag eine lateinische, der andere hingegen am folgenden Sonntag eine deutsche, demnächst der dritte am dritten Sonntag eine lateinische Rede halten, und so soll es in der Ordnung fortgeben, daß nämlich derjenige, der in der ersten Ordnung eine lateinische Rede gehalten hat, in der andern Ordnung eine deutsche halten soll. Ehe und bevor er aber diese Rede auswendig lernet und öffentlich abhält, foll er solche dem Brafes zur Cenfur vorlegen.

22. Nebst diesem Hauptstudio sollen sie auch die Philosophie, Ethis und Mathesin nicht vernachlässigen, sondern die darin erslangten Kenntnissen zu erweitern und in der deutschen und französischen Sprache sich eine Fertigkeit zu erwerben suchen. Des Endes soll ihnen zwar der Zutritt auf die Bibliothek Unseres Universitätshauses gestattet, nicht aber erlaubt sein, ein Buch ohne Borwissen und Bewilligung des Bibliothekarii zu sich zu nehmen.

Neue verdächtige Bücher zu lesen, sollen sie sich gänzlich enthalten, mithin solche nicht eher gebrauchen, bevor sie von dem Präses nicht durchgesehen und von demselben approbiret

worden.

23. Zum Katechifiren sollen sie sich geschickt machen und darum sollen sie im Frühling und Sommer auf die benachbarte Dörfer des Sonntags Mittags in Gesellschaft ein oder anderen Studenten aus den unteren Schulen hinausgehen und allda die Jugend in

ber chriftlichen Lehre unterrichten.

24. Wenn ein Paftorat oder Sacellanat eröffnet und darüber ein Concurs gehalten wird, sollen dabei die Alumnen sich einzussinden und sich gleich anderen candidatis examiniren zu lassen schuldig sein. Werden sie demnächst tüchtig befunden, sollen sie zwaren demjenigen, der von den anderen Theologen ihnen gleichs gekommen ist, vorgehen, und mit dem eröffneten benesicio vorzüglich versehen werden; jedoch soll der, welcher dem Alumnogleich gewesen, auf sein Verlangen, wenn er sonst ein Landeskind ist, in das seminarium wieder ausgenommen werden.

25. Bürde von einem Alumno wider diese Unsere gnädigste Vorschrift in ein oder anderem Punkte gefrevelt werden, soll ihn der Präses zum ersten Mal zur Besserung ermahnen, zum anderen Male aber im Beisein mehrerer die Ermahnung mit Ernst und Nachdruck wiederholen, und insosern auch darauf keine Besserung erfolget, soll die Vergehung der Commission angezeiget, von dieser nach angestellter Untersuchung an Uns der unterthänigste Bericht erstattet und demnächst wegen seiner Fortschaffung aus dem se-

minario das Rechtliche von Uns verordnet werden.

26. Würde ein oder anderer Alumnus zum geiftlichen Stande und zu den vorgedachten Studien keine Luft noch Neigung haben, sondern das seminarium verlaffen wollen, soll ihnen zwaren solches auf desfalls gethane Anzeige von Uns gnädigst erlaubet werden, jedoch behalten Wir Uns alsdann zu verordnen bevor, wie es wegen seiner Kleidung, die er zurücklaffen muß, und wegen des Kostgeldes, welches er dem seminario für die Zeit, binnen welcher er darin seinen Unterhalt genossen, zu vergüten schuldig ist, geshalten werden solle.

27. Würde ein oder anderer Auswärtiger, welcher fein hiefiges Landeskind ist, in dieses seminarium aufgenommen zu werden verlangen, und ihm hierunter von Uns gnädigst willfahret werden, so soll er nicht allein obige für die Alumnen bestimmte Kleidung sich selber anschaffen und darin sich unterhalten, sondern auch das Kostgeld, welches Wir gnädigst bestimmen werden, alle Jahr und zwaren gegen den 1. November zum voraus bezahlen, im übrigen aber sich dieser Vorschrift in allen Punkten und Clauseln unterwerfen.

28. Damit nun diese Unsere gnädigste Borschrift überhaupt aufs genaueste befolget und alles in seiner gehörigen Ordnung und Richtigkeit erhalten werden möge, so benennen Wir hiemit und fraft dieses die Ehrwürdig Wohlgeborene Christoph Andreas Freiherrn von Elmendorf und Clemens August Freiherrn von Mengersen, Unserer hohen Domfirchen respective Dechanten und Capitularen, fodann den Würdigen Unferes Collegiatstiftes jum Busdorf Dechanten Johann Adolph Dierna zu Unferen Commiffarien mit dem gnädigsten Auftrage, daß diefelben auf die Aufrechthaltung dieses Stiftungsbriefes jeder Zeit festhalten, den von Uns angeordneten Prafes zur Verrichtung feiner Obliegenheiten anweisen, ihn in seinen Anträgen hören, und darauf mit nöthigen Weisungen versehen, den von Uns anädigst angeordneten oder fünftig anzuordnenden Receptoren zur alljährlichen Rechnungsablage sowohl, als auch zu fleißiger Beitreibung der Rückftänden anhalten und des Endes von ihm alle Quartal einen statum der Einnahme und Ausgabe, ingleichem der Rückständen abfordern und dahin, daß er die Instruction, die wir ertheilen werden, befolge, sehen sollen, worüber Wir dann von befagten Commissarien von Zeit zu Zeit den unterthänigsten Bericht gewärtigen.

29. Schließlichen follen vorgedachte Commissarii in dem seminario ein besonderes Zimmer in Beschluß nehmen und darauf alle zum seminario gehörige Briefschaften, Urkunden, Registra und Nachrichten wohlverwahrlich ausheben lassen und besorgen, daß alles in Ordnung gehalten, auch darüber ein vollständiges

Verzeichniß nach dem Alphabet errichtet werde.

In Urkund dessen haben Wir diesen Stiftungsbrief unter Unserem Hochfürstlichen Handzeichen und beigedrucktem Geheimen Canzlei-Insigel 4 mahl aussertigen und davon ein Exemplar Unserem Hochfürstlichen Generalvicariat, ein Unserem Chrwürdigen Domkapitul, ein den vorgedachten Commissarien und ein dem zeitlichen Präses zur Nachricht und respective Nachachtung zustellen lassen. So geschehen Residenzschloß Neuhaus den 29. October 1777.

Wilhelm Unton manu propria (L. S.).

9.

Berechnung der jährlichen Ausgaben an Kost und Kleidung für einen Seminaristen nach den ersten Jahresrechnungen des Priesterseminars.

Baderborner Seminarardiv. - Drig. 1. Un Roft (Mittags Suppe, Gemüse mit Zulage und Portion Fleisch, Abends Suppe oder Salat und Fleisch, Nachmittags ein zureichender Trunk Bier) jährlich . . 70 Thir.) 2. für Frühftück (eine Suppe und Butterrahm und Brod) 5 " 75 Thir. — Mgr. 3. für Feuerung und | ift nichts ausge-4. "Licht) worfen. 5. für Rleidung zum langen Rock, 6 Ell. Tuch à 11/2 Thir. . 9 Thir. — Mgr. Unterfutter, 4 Ellen à 12 Mgr. . . . 1 5 Steiftuch 5/4 Elle . — Knöpfen. Kamelgarn — " 10 Machelohn . . . 1 ,, 12 Nach 11/2 Jahr zu wenden . . . 1 ,, 12 mithin annue (rund gerechnet) 9 Thir. — Mar. jährlich 2 Kragen à 9 Mgr. . . — ,, 18 22 18 12 alle 2 Jahr 2 Brufttücher oder Untercamisole (4 Thlr.) ann. . . . 2 alle 2 Jahr 1 Winterhofe von Bocksleder . . 2 Thir. 18 Mgr. Machelohn . . . — " 12 le 2 Jahr 1 Sommerhose alle 2 Jahr 1 Sommerhose von Kalbsleder . . 1 " 18 " Machelohn . . . — 12 4 , 24 , an. 2 , 12 , Latus: 94 Thir. 32 Mgr.

	Transp	ort: 94	Thir.	32	Mgr.
annue: 2 Semde . 2	,, 4	# .			
6 weiße Taschentücher 1	, -	"			
1 Baar Schlaftücher 2	"	"			
1 Baar Kiffenbezüge —	, 14	"			
2 Schlafhauben —	, 16	11			
5	,, 34	,, 5	"	34	"
Für Wäsche		. 2	"	-	"
" Medizin, Doctor, Ch	jirurg .	. 5	11	-	11
" Bücher und Papier	ille unitsem	. 2	11	-	11
" alle 6 Jahre einen	Mantel à	12			
Thir., ann	sem B. sm	. 2	"	-	" "
" Unterhaltung der Be	etten .	. 2		-	" "
larva, letarn-tokur Eng	Summa	2: 113	Thir.	30	Mgr.

10.

Testament des Kammerpräsidenten Klemens August von Mengersen.

Baderborn, 24. Dezember 1770.

Paderb. Seminararchiv. — Orig.

J. M. J.

Sanctificetur nomen tuum.

In der noch alle Zeit frischen Erinnerung des von mir in dem teutschen Collegio zu Rom ausgeschworenen Eides, nach meiner Rückfunft in Teutschland der Seelsorge mich unterziehen zu wollen, in der begründeten Furcht aber auch, besagten Eidsehr nachlässig erfüllt zu haben, halte ich mich für verbunden und habe beschlossen, mit meinem Vermögen und Nachlassenschaft eine solche Einrichtung zu machen, daß dadurch nach meiner über kurz oder lang erfolgten Auflösung, meine Nachlässigkeit, soviel als möglich, ersetzt und mein Versprechen in Erfüllung gebracht werde, sest vertrauend, bei dem Vater der Erbarmung hierdurch, noch mehr aber durch die ohnendlichen Verdienste meines göttlichen Heilandes Nachsicht und Gnade zu erhalten.

Ich verordne demnach und erkläre für Gott und seiner heiligen Kirche, gestalten mein ohnewiderruflicher Wille seie, daß auf Art und Weise, wie hernach aussührlich, meine Nachlassenschaft unter dem Band eines ewigen Fidei-commissi dem Padersbornischen, nunmehro durch besondere Fügung Gottes fast zu seiner Vollkommenheit erstandenen bischöflichen seminario beigelegt und

von demfelben genoffen werde.

Sobald also dem Herrscher über Leben und Tod wird gestallen haben, meine durch das theure Blut und Leiden seines gesliedten Sohns erwordene Seele zu sich in die frohe Ewigkeit abzusordern, soll meine Nachlassenschaft, welche sich aus beizussügendem Inventario ergeben wird, sofort zusammengebracht und das davon alljährlich Abfallende in vier egale Theile gesetzt, — Einer davon und dieser, sobald als möglich, behuf Unterhaltung hinreichender Seminaristen — Zwei andere Viertheile für den männlichen Stamm meiner famille, der vierte aber dergestalt verwendet werden, daß nach bestrittenen, mit dieser Fundation verbundenen Ausgaben, auch von mir in der Folge besliedten Anweisungen besagten Viertheils Ueberschuß zurück und behuf Anwachs der Fundation sicher angelegt werde.

Ueber die Berwendung des ersten und vierten Viertheils bedarf meine Willensmeinung keiner ferneren Erläuterung — bei denen zwei anderen für meine famille bestimmten erkläre dann deutlich und verordne, daß dieselbe alljährlich demselben zugehen sollen, welcher den männlichen von Franz Joseph von Mengersein und dessen Gemahlin Antoinette von Spiegel entsprossenen Stamm sortpslanzen und zu diesem Behuf wenigstens nicht später als im dreißigsten Jahre seines Alters standesmäßig, auch wie ich wünsche,

fatholisch sich verheirathen wird.

Fügte sich aber, daß der Nutnießer einen Sohn oder Enkel hätte, welcher schon für Erreichung besagten Alters zu einer Heirath zu schreiten geneigt, so soll demselben sofort der halbe Genuß des für die famille Bestimmten und also ein Viertheil dieser Fundation beigelegt und von selben genossen werden — alle Mal aber bei besagten zwei Viertheilen vorbehaltlich, daß bei meinem Hinscheiden wegen gemachter Acquisitionen nichts mehr rückstehe — zu dessen Tödtung ansonsten mehr berührte zwei Viertheile verwendet und vorzüglich ausgegeben werden sollen, bevor meine famille deren selben Genuß zugehen möge.

Auf diesen Genuß soll nur alle Zeit der Aeltere unter denen Söhnen das Recht und Anspruch haben, es seie dann, daß derselbe wegen Sinness oder körperlicher Schwachheit zu Fortsetung der famille nicht fähig, mithin seinem nächstfolgenden Bruder denselben überzulassen genöthigt — in welchem Falle dann doch für des Geschwächten Unterhalt alljährlich ein Proportionirtes soll ausgesetzt, so wie behuf eines standesmäßigen Etablissements für einen Sohn ein Kapital von fünf — für eine Tochter aber zu nämlichen Behuff von 2000 R. Thlr. ausgeworfen werden.

Bei gänzlicher Erlöschung nun des männlichen Stammes soll die eine Halbscheid des von der famille bis dahin genossenen und also abermals ein Viertheil dieser Fundation dem seminario

spinsche und verordne, daß aus denen vermehrten Einkünften einem tauglichen Seminaristen oder Professori eine Gratisication ausgesetzt und derselbe dadurch verbindlich gemacht werde, diejenigen, so zu uns in die wahre Kirche einzutreten verlangen, in unseren Römisch-katholischen Glaubenssähen zu unterrichten, daß denen Proseliten auch selbst während der Instruction, wenn selbe bedürftig, ein täglicher Unterhalt gereicht werde — daß alle Bedürftige, so etwa Exercitia pro recollectione per annum oder pro suscipiendis sacris ordinibus in dem Seminario zu halten verlangen, hierunter ihres Gesuchs willsahrt werden möge, minder nicht die Emeriti curati auch Missionarii bei eintretender Schwäche oder Alters einen Ruheort und Unterhalt bis zum Lebensende darin antressen mögen.

Die Execution und Besorgung dieser Fundation übertrage für beständig und vertraue angelegentlich einem zeitlichen Herren Abbten der hiesigen Benedictiner Abbtei, genannt zum Abdinghoff, Hochdessen Billführ und Gutdünken anheimgebend, ob und wen, ob einen oder mehrere ihm gefällig sein mogte, zu sich zu nehmen und damit die Arbeit zu theilen, wo es dann auch platterdings von Hochdemselben abhangen soll, die Belohnungen und Gehälter zu determiniren, es seie dann, daß ich selber hierüber schon etwas

festgesett.

Richt minder überlasse Hochbesagtem Herrn Executori, wozu er den einen noch offenen vierten Theil zu verwenden und wie am besten zu Gottes Ehre zu widmen sich gefallen lassen werde.

So lange nun meine famille existirt, wird derselben als mitinteressirtem Theile die Communication deren Registern zu

gestatten fein.

Alle Seminaristen und jene, so von dieser Fundation genießen, oder vorhin genossen, sollen meiner und meiner famille, sowohl der Lebenden als Abgestorbenen, in dem h. Meßopser die Herren Priester, andere in ihrem Gebet und guten Werken erimmerlich sein, und bitte den Herrn Präses dafür zu sorgen.

Dieser ist mein unwiderrusticher Wille, welcher, wann nicht als ein sörmliches Testament anzusehen, wenigstens als ein codizill gelten soll, als eine Dispositio und voluntatis declaratio, welches bei uns Geistlichen aus Gewohnheit und hergebrachten

Rechte himreichend über das Unserige zu verordnen.

Sollte in der Jolge eine andere Verordnung, so dieser zuwider, zum Borscheine kommen, erkläre dieselbe andurch für null und nichtig, auch wenn jemals sich einer wollte beigehen lassen, dieselbe anzusechten, wo er dann des etwa daran habenden Rechtes soswal werlustig sein soll und der nächstsolgende in deren Genuß Seminarverordnung bes Fürstbifchofs Frang Egon v. Fürstenberg. 1801. 229

eintreten. Urkundlich meiner Handunterschrift und beigedrucktem Siegel. Paderborn im Jahre Christi tausend siebenhundert siebenzig den 24. Dezember.

L. S. Clemens August von Mengersen Domfapitular hirselbst und zu Hildesheimb Domfüster manu propria.

11.

Jeminarverordnung des Fürstbischofs Frang Egon von Fürstenberg.

Renhaus, 19. Oftober 1801.

Paderborner Seminararchiv. - Orig.

Lon Gottes Gnaden Franz Egon Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des h. R. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont 2c. Demnach der Hauptzweck eines Seminariums ist, junge Geistliche zu würdige Seelforger und Lehrer anderer zu bilden, so haben Wir, um diese Absicht einigermaßen zu erreichen, Uns bewogen gefunden, folgende Punkte, bis Wir eine Abänderung darin zu machen für gut besinden werden, einstweilen gnädigst zu verordnen:

1. Soll in Ansehung der ins seminarium aufzunehmenden Alumnen ernstlicher Bedacht darauf genommen werden, daß der Aufzunehmende einen gesunden, starf und wohlgebaueten Körper, eine gute männliche Stimme, hinreichende Verstandesgaben und durch seinen Fleiß in denen vorhergehenden Schulen hinlängliche Kenntnisse erworben habe. Auch soll Rücksicht auf dessen Eltern genommen werden, ob sie gut und tugendhaft gewesen und sich ehrlich, wenigstens durch Handarbeit, ernährt haben.

2. Borzüglich muß der Aufzunehmende sich durch christliche, gottesfürchtige und untadelhafte Sitten ausgezeichnet haben, sowie im Gegentheile allen Brantweinsfreunden, Zänkern, Stolzen, Faulen und denen, die eine Neigung zum anderen Geschlechte an sich verspüren lassen, die Hoffnung zur Aufnahme ins seminarium

eins für alle benommen bleibt.

3. Theologen, deren Luft zum geiftlichen Stande, deren Fähigkeiten und gemachter Fortgang im Studiren man schon eher prüfen und beurtheilen kann, sind denen übrigen Concurrenten

vorzuziehen. Dennoch fönnen

4. physici emeriti, wenn ihre Eigenschaften und Aufführung ausgezeichnet gut sind, so wie auch Ausländer und jene, so in fremden Gymnasien studirt haben, als Mengersiani aufgenommen werden; zugleich muß aber in Ansehung der letzteren genau nach=

geforscht werden, welchen Fortgang sie im Studieren gemacht, wie ihre bisherige Aufführung und Sitte beschaffen gewesen, und ob sie Lust haben und Willens sind, dem Paderbornischen Lande als Seelsorger oder Lehrer zu dienen. Sowie überhaupt Keiner aufgenommen werden darf, von dem man nicht mit vieler Wahrscheinlichkeit glauben kann, daß er Lust zum geistlichen Stande habe. Wesfalls

5. bei der Aufnahme jeder ernsthaft und bei seinem Gewissen befragt werden soll, ob er Lust zum geistlichen Stande habe, damit er nicht gegen die Meinung der gottseligen Stifter ernährt

werde. Dennoch

6. behält ber Seminarist seine Freiheit, wenn er in der Folge der Zeit keinen Beruf zum geistlichen Stande fühlen sollte, auszutreten und sich dem weltlichen Stande zu widmen, bleibt aber im Gewissen verbunden, diese seine Willensänderung sogleich

zu offenbaren, damit er entlaffen werden könne.

7. Soll die Aufnahme eines Candidaten ins seminarium von dem Gutbefinden und von der Gnade des Bischofs lediglich abhangen, als welcher von der zweckmäßigen Auswahl derselben Gott Rechenschaft zu geben hat; daher fönnen weder die im concursu bewiesenen Fähigkeiten, noch die Zeugnisse der Professoren und Examinatoren den Concurrenten ebenso wenig ein strenges Recht zur Aufnahme geben, als wenig der wirklich aufgenommene Seminarist ein dergleichen Recht hat, ad titulum seminaris ordiniert oder auf eine andere Art providiert zu werden.

8. Von dem Gutbefinden des Bischofes soll es ebenfalls abshangen, ob er einen Seminaristen sine ulla forma juris, salvotamen ipsius honore aus dem seminarium entlassen will.

9. Was die Erziehung der Seminaristen betrifft, sollen sie nicht als Weltliche, sondern als Geistliche in aller Demuth, Gottesfurcht, Gehorsam und aller Strenge, wie angehende Ordenssgeistliche erzogen werden. Alle Verzärtelung in Ansehung der Speisen, des Getränkes und übrigen Bequemlichkeiten sollen auf das strengste vermieden werden. Sie sollen zu einer harten, sparsamen Lebensart gewöhnt, und von Jugend auf in aller Abtödtung zur Nachfolge Christi und seiner Apostel angehalten werden, damit sie zur Zeit, wenn sie ein ärmeres Beneficium erhalten sollten, dabei ihr Auskommen sinden.

10. Die Seminaristen sollen sich nur auf die ihnen vorgeschriebene gelstliche Wissenschaften, nicht aber auf weltliche und dergleichen verlegen und aufs genaueste befolgen folgende

Tagesordnung.

1. Des Morgens 1/25 stehen sie auf, und wenn sie gekleidet, verrichten sie auf der Kapelle ihr Morgengebet und betrachten

Seminarverordnung des Fürstbischofs Frang Egon v. Fürstenberg. 1801. 231

eine halbe Stunde, welches jedoch bei einfallender ftrenger Kälte

auf dem Museo geschehen fann.

2. Nach der Betrachtung Studium bis 7 Uhr, alsdann wird das Frühftück genommen, wobei dennoch Kaffee, Thee, sowie Brantwein und Rauchtabak auf immer verboten bleiben. Auch ist es denen Seminaristen nicht erlaubt, in die Küche, auf eines anderen sein Zimmer oder ohne besondere Erlaubniß aus dem Hause zu gehen.

3. Halb acht Uhr wohnen die Alumnen, nicht wie bisher in der Sakristei, sondern unten in der Kirche mit denen anderen Studenten der h. Messe bei. Nach derselben von 8—10 Uhr in

die Schule.

4. Von 10—12 Uhr Studium — 12 Uhr wird gespeiset, wobei das Vorlesen eines Buches unterbleiben kann. — Ein viertel nach 1 Uhr visitatio sanctissimi sacramenti.

5. Von 1/22-3 Uhr Schule. Nach derfelben wird (außer

dieser Zeit nimmer) der gewöhnliche Trunk gegeben.

6. Von ½4 bis 5 Uhr Repititio studiorum, nachgehends Studium bis 7 Uhr.

7. 7 Uhr Abendeffen. Recreatio bis nach 8 Uhr.

8. ½ nach 8 Uhr wird auf der Kapelle pro fundatoribus gebeten, Gewiffens-Erforschung gehalten und das Abendgebet verrichtet. Nach 9 Uhr darf keiner mehr außer dem Bette gefunden werden.

Un denen Spieltagen

1. stehen die Alumnen 6 Uhr auf, verrichten ihr Gebet und betrachten wie vorher; nehmen 7 Uhr das Frühstück und wohnen ½8 Uhr der h. Messe, wie an den übrigen Tagen, bei.

Von 8—9 Uhr wird französische Lection gegeben. — Von 9—10 Erholungszeit. Von 10—11 Uhr ist Unterricht in cantu

chorali... Von 11—12 Uhr Studium.

- 2. Von 12 Uhr Mittags-Effen; nach demselben visitatio sanctissimi sacramenti.
- 3. Kann der Präses, wenn er es für gut befindet, denen Seminaristen erlauben, außer dem Hause bis 3 Uhr spazieren zu gehen, unter folgenden Bedingnissen:

a) daß die Alumnen jedesmal um diese Erlaubniß nachsuchen

follen:

b) daß nie einer allein gehe, sondern jeder Zeit 4 oder 5 zusammen, und daß der Präses alle Male bestimme, welche zusammengehen sollen.

c) Jene, welche zusammen ausgegangen, dürfen sich nicht von einander absondern.

d) Am allerwenigsten ist es ihnen erlaubt, in ein einziges Haus zu gehen, sondern bleibt dieses denen Seminaristen auf das strengste verboten. Sollten wichtige Ursachen einstreten, so kann der Präses in dieser Regel, dennoch nur sehr selten, eine Ausnahme machen.

4. Bon 3 Uhr an, wie an den übrigen Tagen. Un denen Sonn- und Feiertagen.

1. Von ½5—8 Uhr wie an den übrigen Tagen, außer daß die Seminaristen unter der h. Messe communizieren und nach der h. Messe das Frühstück nehmen.

2. Bon 8-9 Uhr wohnen die Alumnen der Predigt in der

Domfirche bei; von 9—10 Uhr Erholungszeit.

3. Zehn Uhr wird wechselweise von denen Alumnen eine kurze Predigt gehalten, welcher der Präses und der Domprediger beiwohnen. Nach derselben Studium bis 12 Uhr.

4. Zwölf Uhr Mittags Effen — Recreatio — 1/4 vor 2

Uhr visitatio sanctissimi.

5. Von 2-3 Uhr instructio in sacris ritibus - von 3

Uhr bis 9 Uhr wie an denen gewöhnlichen Tagen.

Sowie Wir Uns nun zu dem Präses versehen, daß er gewiffenhaft und genau darauf achte, daß vorgeschriebene Punkten von denen Alumnen beachtet werden, so sind letztere verbunden,

denen felben in Allen pünktlich nachzuleben.

Sollte aber, wie wir keineswegs hoffen, ein Seminarist diese oder jene Regel übertreten, so hat der Präses denselben so zu bestrafen, daß die Uebrigen Furcht haben. Würde er aber sich der auferlegten Strafe widersetzen, oder hartnäckig fortsahren, diese Regeln zu übertreten oder zu verachten, so hat der Präses dieses Uns und der von Uns gnädigst angeordneten Seminariumsscommission anzuzeigen, damit derselbe strenger gestraft und allensalls aus dem Seminarium entlassen werden könne. Gegeben Neuhaus den 19. October 1801.

Franz Egon. L. S.

12.

Heminarstatuten und Tagesordnung von Bischof Dr. Konrad Martin.

Paderborn, 4. November 1859.

Paderb. Seminararchiv. — Rop.

§ 1. Die Alumnen sollen sich stets den Zweck vor Augen halten, wozu sie im Seminar sind, und wohl bedenken, daß diese kurze Zeit ihrer unmittelbaren Vorbereitung auf ihren künftigen feelforgerlichen Beruf, je nach dem guten oder schlechten Gebrauche, den sie davon machen, in der Regel das Glück oder das Unglück ihren gewann Aufwirt autschriedet

ihrer ganzen Zukunft entscheidet.

Sie werden sich daher mit großem Eifer dem Dienste Gottes widmen, den frommen Uebungen und dem inneren Gebete ge-wissenhaft obliegen, und durch den häusigen Empfang der h. Saframente sich die nothwendigen Gnaden erwerben, um gänzlich sich selbst und der Welt abzusterben und nur für Jesus Christuszu leben und zu wirken.

§ 2. Ihren Oberen werden sie stets die gebührende Ehrerbietung erweisen und ihnen in aller Demuth und Bereitwilligkeit Gehorsam leisten; gegen ihre Mitalumnen werden sie sich einer wahrhaft brüderlichen Liebe besleißigen und im Verkehr mit ihnen freundlich und friedfertig sein.

§ 3. Die Alumnen haben überall und zu jeder Zeit Anftand, männlichen Ernft und gebildete Sitten zu beobachten.

§ 4. Die Alumnen gehen an allen Sonn= und Feiertagen gemeinsam zur h. Communion und zur bestimmten Zeit zur Beichte.

§ 5. Die Tagesordnung muß von allen pünktlich beobachtet werden.

§ 6. Auf den Wohnstuben und überall muß genaue Ordnung und große Reinlichkeit herrschen.

§ 7. Insbesondere ift während der Studienzeit auf dem Museum sowohl, wie auf den Gängen und in den Stuben die größte Stille zu beobachten.

§ 8. Spazierengehen auf den Gängen, selbst außer der Studienzeit, ift nicht gestattet.

§ 9. Keiner darf das Zimmer des Anderen betreten, des gleichen nicht die Küche und die Portier-Stube, und alles uns nöthige Gerede mit den Domestiken ist zu unterbleiben.

§ 10. Besuche selbst der Anverwandten dürfen nur im Ansprachzimmer und auch hier nur auf Erlaubniß des Vorstandes empfangen werden.

§ 11. Das Rauchen ift jedem nur auf seiner eigenen Stube gestattet, unter keinem Vorwande außerhalb berselben.

§ 12. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes gehalten und nur auf dem Museum gelesen werden, weshalb keiner befugt ist, dieselben mit sich auf seine Stube zu nehmen.

§ 13. Auf den Spaziergängen sollen wenigstens immer 3 und 3 als socii zusammengehen.

§ 14. Besuche in der Stadt dürfen nur in dringenden Fällen und nur auf besondere Erlaubniß des Vorstandes gemacht werden.

§ 15. Das Frühstück, Mittagsessen, haustus cerevisiae und Abendessen wird gemeinschaftlich im Resectorium genommen. Wähzend des Mittags und Abendessens wird vorgelesen und strenges Stillschweigen beobachtet; auch beim Frühstücke und dem haustus cerevisiae muß jedes laute Sprechen und jede Unruhe vermieden werden.

§ 16. Ausnahme von der Tischordnung und besondere Berabreichungen von Speisen und Getränken werden nur auf ärztliche

Vorschrift vom Vorstande bewilligt.

§ 17. Die Alumnen sind verpflichtet, die ihnen zum Gebrauche dienenden Gegenstände in gutem Zustande zu erhalten, und wird der Borstand darüber von Zeit zu Zeit Inspection halten.

§ 18. Jeder Verstoß gegen die Tagesordnung und gegen die genannten Vorschriften muß unaufgefordert dem Vorstande

angezeigt werden.

§ 19. Der Senior ist als Mithandhaber der Ordnung verpflichtet, jede zu seiner Kenntniß kommende Unordnung beim Vor-

ftande zur Anzeige zu bringen.

Nebrigens seid frohen Geistes, werdet vollkommen, ermuntert einander, habt einerlei Gesinnung, seid friedfertig und der Gott der Liebe und des Friedens wird mit Euch sein. II. Cor. 13. 11. — Paderborn, am Feste des h. Carl Borromäus am 4. November 1859. Der Bischof Conrad.

Unter demselben Datum wurde von demselben folgende Tagesordnung bestimmt:

A. Un den Werktagen.

1. Sämmtliche Alumnen erscheinen des Morgens gegen 5¹/₄ Uhr auf dem Museum, um über den Abends vorher ihnen ge=

gebenen Stoff zu meditiren.

Die Meditation beginnt mit dem veni creator etc. Gegen $5^{1/2}$ Uhr wohnen diejenigen, welche noch nicht Priefter sind, der h. Messe bei. Gleich nach Beendigung der h. Messe wird Kaffee getrunken.

2. Von 6½ Uhr an bis Mittag Privatstudien oder Anshörung der Vorlesungen, mit Ausschluß der halben Stunde von

10 bis 10½ Uhr, die zur Recreation dient.

3. Um 12 Uhr wird gespeiset. Sobald die Uhr geschlagen, versügen sich Alle zum Speisesaale, nicht früher und nicht später. Auf ein gegebenes Zeichen spricht der Hebdomadarius das Tischgebet; ebenso nach aufgehobener Tafel. Gleich darauf wird auf dem Museum das stiftungsmäßige Gebet für die Wohlthäter des Seminars verrichtet.

4. Nach dem Mittagseffen ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Samstags bis $2^3/4$ Uhr allgemeiner Exitus, Mittwochs und Freitags, ausnahmsweise nur in den Wintermonaten, nur bis $1^3/4$ Uhr. Un den Tagen, an welchen fein Exitus gestattet ist, bis $1^3/4$ Recreation, darauf Privatstudium bis $2^3/4$ Uhr.

5. Gegen 23/4 Uhr nehmen die Alumnen ihren haustus im Speisesaale; 31/4 muß der gedachte Saal wieder verschlossen sein.

6. Bon 3-4 Uhr Privatstudium oder Besuch der in diese

Stunde fallenden Vorlefung.

7. Von 4—5 Uhr nach vorhergegangener adoratio sanctissimi sacramenti Dienstags und Donnerstags Cantus, an den übrigen Tagen in der Regel Recreation.

8. Von 5-7 Privatstudium.

9. Um 7 Uhr Abendessen, wobei dieselbe Ordnung zu beachten, die für den Mittagstisch vorgeschrieben ist. Nach Tische ist bis 8¹/4 Uhr Recreation.

10. Bor 8½ Uhr versammeln sich alle Alumnen zur Abendandacht auf dem Museum. Die Zeit, welche nach Vorlegung der Meditationspunkte erübrigt, wird zur Gewissensersorschung über den verlebten Tag und zum stillen Gebete benutzt.

11. Um 9 Uhr verfügt sich jeder ohne Geräusch auf seine Stube, um sich zu Bette zu legen. Gegen 91/4 Uhr müffen alle

Lichter ausgelöscht sein.

B. Un Sonn= und Feiertagen.

1. Sonn= und Feiertags stehen diejenigen Alumnen, die noch nicht Priester sind, gegen 4½ Uhr auf, um sich auf die h. Communion, welche sie gegen 5½ Uhr empfangen, vorzubereiten. Beim Hingange zum Communiontische tritt der Senior voran, die übrigen folgen in geordneter Reihe.

2. Bon 61/2 bis 8 Uhr ift Privatstudium.

3. Gegen 8 Uhr versammeln sich diejenigen, die dem Domgottesdienste beizuwohnen haben, auf dem Museum, um sich gemeinschaftlich dahin zu versügen. Die übrigen Nichtpriester wohnen
um 8 Uhr dem Hochamte in der Universitäts-Kirche bei und gehen
erst um 10 Uhr zur Anhörung der Predigt zum Dom. Nach der Rücksehr aus dem Dome ist 1/4 Stunde Recreation; dann Privatstudium bis 12 Uhr. Die Priester benutzen die Morgenstunden
zum Privatstudium.

4. In gleicher Weise wie am Morgen gehen Nachmittags die dazu bestimmten Alumnen 1/4 vor 2 Uhr zum Dome, um an der Besper theilzunehmen; alles Nebrige wie an den Werktagen.

13.

Statuten von Bischof Dr. Konrad Martin für den Seminarvorstand.

Baderborn, 4. November 1859.

Paderb. Seminararchiv. - Rop.

Statuta

Seminarii Episcopalis Paderbornensis, quae ad Officiales seminarii pertinent.

- § 1. Seminarium, sicut D. O. M. honori consecratum, ita potentissimae Illius tutelae commendatum sit; hinc omnes habitantes in eo Deum quotidie precabuntur, ut benedictiones suas largissimas super hanc domum effundat, et sacerdotes sibi suscitet fideles, zelo ardentes, ministros sine macula.
- § 2. Regens et ceteri Superiores Seminarii Reverendissimum et Illustrissimum Dominum Episcopum Paderbornensem sincere venerabuntur, cujus auctoritati in omnibus humiliter parebunt.
- § 3. Prima omnium cura sit, salus propria et in virtutibus profectus, ita ut in omnibus se praebeant formam et speculum, in quod Alumni oculos conjiciant et unde sumant, quod imitentur. (Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de Ref.)
- § 4. Regens sive Rector Seminarii unus est, eique ceteri cujuscunque ordinis in seminario, scilicet Subregens, Repetens et Procurator obsequium et reverentiam praestent. (Sancti Caroli Borrom. Act. p. V. Inst. sem. p. II. cap. 1.)
- § 5. Diligentissime Rector animum intendat, ut disciplina ab omnibus, qui in seminario degunt, servetur. Statutis et ordini diurno invigilet et tempori observando nihilque permittat sine consensu et approbatione sua in seminario fieri. (Sancti Caroli Borrom. l. c. cap. II.)
- § 6. Officia ab alumnis sive domi, sive alibi obeunda Superior hebdomadatim distribuet; ipse solus licentiam exeundi vel cum extraneis colloquendi concedat, solus alumnos delinquentes publice reprehendat. (S. Caroli Borrom. l. c. cap. VIII.)
- § 7. Hora sibi assignata quilibet in seminario sacerdos sacrum in Seminarii Ecclesia faciat; foris autem ne celebrent, nisi facultate a Rectore obtenta. (S. Caroli Borrom. l. c. cap. I.)

§ S. Superiores observantissimi sint Institutionum Seminarii, quae de communi vita, pietate, disciplina et moribus praescriptae sunt, sive ad eos particulariter pertinent. (S. Caroli Borrom. l. c. cap. I.)

Inscio Rectore negotiis sive occupationibus extraneis ne se implicent. (cfr. const. Benedicti XIII. "creditae" de

nono Maji 1725 § 8).

§ 9. Sedulam navent operam, ut alumnis ubique invigilent, tum in museo et recreationis loco, tum in dormitorio.

§ 10. Alumnorum congressibus et exercitationibus invigilent, ut omnia secundum ordinem rite peragantur. (S. Caroli l. c. cap. VIII.)

§ 11. Delinquentes, si quos animadverterint, in publico aut coram extraneis nunquam redarguant, sed in levioribus eos privatim admoneant, graviora vero ad Superiorem ab eo reprehendenda deferant. (S. Carolus l. c. cap. VIII.)

§ 12. Praeterea singulis sabbati diebus cum Rectore conveniant, Alumnorum defectus, quos animadverterint, sincere significent, et pari modo, si quid ad commune bonum statuendum vel defectum corrigendum invenerint, Superiori candide detegant et communicent. Insuper ultimo mensis sabbato singulorum Alumnorum indolem, in scientiis progressum, mores ceterasque bonas malasve, quas observaverint, qualitates cum Rectore recensebunt. (S. Carol. l. c. cap. VIII.)

§ 13. Repetens bibliothecae curae praesit, clavem teneat

et invigilet, inscio Rectore libri ne exportentur.

§ 14. Rectoris absentis sive impediti vices in omnibus rebus Seminarii Subregens observabit.

not teation

control of the contro and the state of the state of the same as in the same as in the same as the sa